

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 547/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Aron G [REDACTED],
K[REDACTED]-A[REDACTED] (I[REDACTED]), W[REDACTED]straße [REDACTED],
2. Joel B [REDACTED] - C h [REDACTED] (früher: Julius G [REDACTED]),
[REDACTED] W [REDACTED] H [REDACTED] C [REDACTED], L [REDACTED] N.W. [REDACTED] (E [REDACTED]),
3. Samuel G [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, He [REDACTED], L [REDACTED] N.W. [REDACTED] (E [REDACTED]),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Vater und Erblasser der Kläger seinen Bruder als persönlich haftenden Gesellschafter in sein Unternehmen in Chemnitz aufgenommen. Diese Umwandlung des Unternehmens in eine offene Handelsgesellschaft wurde am 27. Januar 1938 in das Handelsregister in Chemnitz eingetragen. Daß es sich bei der Umwandlung um ein Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1 BGB) gehandelt habe, hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Gründen verneint. Die in der Beschwerdebegründung gegen die-
ne tatsächlichen Erwägungen erhobenen Bedenken können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Angesichts der Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister im Januar 1938

- 3 -

bestand und besteht auch kein Anlaß für eine Prüfung, ob die Gründung der Gesellschaft "gegen die Tarnungsvorschriften verstieß und daher unzulässig war".

Die Feststellungen des Berufungsgerichts tragen seine Folgerung, daß die Kläger als Erben nur eines Gesellschafters keine Entschuldigung für die der Gesellschaft entstandenen Schäden an Außenständen und am Warenlager verlangen können (§ 142 BGB). Daß die Umwandlung der Einzelfirma in eine Gesellschaft "sozusagen in letzter Minute unter Verfolgungsdruck aus Schutzgründen erfolgte" und daß es sich um eine Familiengesellschaft handelte, ändert daran nichts. Ein Entschuldigungsanspruch der Gesellschaft scheitert daran, daß die Voraussetzungen des § 143 BGB nicht erfüllt sind.

Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, hat der Erblasser der Kläger seine Außenstände auf die Gesellschaft übertragen. Die dagegen aus tatsächlichen Gründen geltend gemachten Bedenken können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Schäden am Warenlager vor der Gesellschaftsgründung hat das Berufungsgericht nicht feststellen können.

Hai

Dr. Thurn

